

# probezeit 1 jahr- verbeamtung auf lebenszeit- anzahl revisionen

Beitrag von „NRW-Lehrerin“ vom 4. Oktober 2010 20:06

Zitat

*Original von flecki*

Es soll nun aber auch so sein, dass die Gutachten weiter auseinander liegen sollen. Bei uns herrschte da noch Unwissen und genaue Regelungen gibt es dazu erst seit Ende Juni.

gibts dazu was aktuelles.?

hab jetzt auch was gefunden vom 01.12.09..

zitat: Die Beurteilung in der Probezeit wird in § 14 Abs. 1 Satz 2 LBG geregelt. Hiernach sind während der Probezeit zwei dienstliche Beurteilungen zu erstellen. Die erste - nach etwa 15 Monaten - soll noch keine Aussage zur Bewährung enthalten. Liegen jedoch Defizite vor. So sollen diese in geeigneter Form dokumentiert werden. In der abschließenden Beurteilung - nach ca. 33 Monaten - ist dann eine konkrete Feststellung zur Bewährung zu treffen. Hat die Lehrkraft eine Mindestprobezeit von einem Jahr abzuleisten, soll die erste Beurteilung nach vier und die zweite Beurteilung nach zehn Monaten erstellt werden.

da steht das1. nach 4 monaten das 2te nach 10 monaten.

das heißt aber doch nicht, dass die revisionsstunden erst dann stattfinden müssen, oder?

heißt doch nur, dass die Gutachten in den Abständen vorliegen müssen.

bitte verbessern, wenn ich mich täuschen sollte.

sieht nämlich so aus, dass ich schanger bin und ab Ostern in Mutterschutz wär.. und von daher wäre es gut, wenn ich die revisionsstunden noch vorher machen kann. Er kann das Gutachten dazu dann ja erst im Juli schreiben.. oder ist das verboten?

Ig